

## ERGÄNZENDE REGELUNGEN BEI DER GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Der Ihnen im Rahmen der **Einzelbetrieblichen Technologieförderung** bewilligte Zuschuss beinhaltet Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und wird Ihnen auf der Grundlage des „Operationellen Programms 2007-2013“ des Freistaats Thüringen gewährt.

Bei der Umsetzung Ihres Vorhabens sind deshalb auch die folgenden Regelungen durch Sie einzuhalten:

### A. Auftragsvergabe

Die zur Durchführung Ihres Vorhabens erforderlichen Aufträge dürfen Sie nur entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen vergeben.

### B. Aufbewahrungsfrist

Sie müssen sämtliche im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehenden Originalbelege (z.B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original mindestens bis zum **31.12.2023** aufbewahren.

### C. Nachweisführung / Kontrolle

Die in Ziffer 7.1 ANBest-P geregelten Prüfungsrechte und Ihre damit verbundenen Pflichten gelten auch für prüfberechtigte Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, der Bundesregierung sowie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (Bescheinigungsbehörde, Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde).

Die Kontrollen werden Ihnen mindestens einen Arbeitstag vorher angekündigt. Bei den Kontrollen müssen Sie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachweisen. Weiterhin müssen die Unterlagen zum Mittelabruf oder Verwendungsnachweis mit den bezahlten Rechnungen übereinstimmen.

### D. Chancengleichheit von Frauen und Männern

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### E. Statistik

Im Zusammenhang mit unseren Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission fordern wir Sie gegebenenfalls auf, uns die entsprechenden statistischen Angaben zur Verfügung zu stellen. Ihr Einverständnis, Ihr Unternehmen mit der Summe aller zu diesem Vorhaben gewährten öffentlichen Mittel im Verzeichnis der Europäischen Gemeinschaft zu veröffentlichen, liegt uns bereits vor.

### F. Publizitätspflichten

#### Während der Durchführung Ihres Vorhabens:

Sofern Ihrem Vorhaben insgesamt mehr als 500.000 EUR öffentliche Mittel (inkl. Investitionszulage und anderer öffentlicher Finanzierungshilfen) zufließen sollten **und** Ihr Vorhaben in der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen besteht, sind Sie verpflichtet, die Öffentlichkeit über Ihre aus dem EFRE-Fonds erhaltene Unterstützung bereits während der Durchführung des Vorhabens zu unterrichten. Sie müssen dazu am Standort Ihres Vorhabens an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein **Hinweisschild** signifikanter Größe (muss von der Größe her für jedermann gut lesbar sein) aufstellen, das zumindest die nachfolgenden Angaben enthält:

1. die Aussage, dass das vom Freistaat Thüringen geförderte Projekt durch Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wurde;
2. das Logo für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Thüringen (Download unter <http://www.thueringen.de/efre/informationen/publikationen/logos/>) und
3. die Art und die Bezeichnung des Vorhabens.

Die Angaben müssen mindestens 25 % der Gesamtfläche des Hinweisschildes betragen.



### Nach dem Abschluss Ihres Vorhabens:

Sofern Ihrem Vorhaben insgesamt mehr als 500.000 EUR öffentliche Mittel (inkl. Investitionszulage und anderer öffentlicher Finanzierungshilfen) zugeflossen sind **und** Ihr Vorhaben in der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, Baumaßnahmen oder dem Erwerb von mindestens einem materiellen Gegenstand bestand, sind Sie verpflichtet, die Öffentlichkeit über Ihre aus dem EFRE-Fonds erhaltene Unterstützung durch Aufstellung einer Erläuterungstafel zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Vorhaben mit Maßnahmen ausschließlich im nichtinvestiven Bereich handelt.

Sie müssen dazu an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle Ihres Unternehmens **spätestens sechs Monate nach Abschluss Ihres Vorhabens** und mindestens bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid geregelten Zweckbindefrist eine permanente (für die dauerhafte Information geeignete wetterfeste) **Erläuterungstafel** signifikanter Größe (muss von der Größe her für jedermann gut lesbar sein) anbringen. Sie können dazu das als Anlage beigefügte Muster verwenden.

Ihre Darstellung muss in jedem Falle zumindest die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. die Aussage, dass das vom Freistaat Thüringen geförderte Projekt durch Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wurde;
2. das Logo für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Thüringen (Download unter <http://www.thueringen.de/efre/informationen/publikationen/logos/>) und
3. die Art und die Bezeichnung des Vorhabens.

Die Angaben müssen mindestens 25 % der Gesamtfläche der Erläuterungstafel betragen.

Die Erläuterungstafel ersetzt das während der Durchführung des Vorhabens aufgestellte Hinweisschild.

Wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, eine permanente Erläuterungstafel auf einem materiellen Gegenstand anzubringen, sollten in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Publizitätsverpflichtungen nachzukommen.

**Wenn Ihrem Vorhaben a) weniger als 500.000 EUR öffentliche Mittel zufließen oder b) insgesamt mehr als 500.000 EUR öffentliche Mittel zufließen und Sie damit lediglich materielle Gegenstände (z. B. Maschinen) erwerben oder es sich um eine Maßnahme ausschließlich im nichtinvestiven Bereich handelt,**

**besteht keine Pflicht zur Aufstellung einer Erläuterungstafel.** Auch hier müssen jedoch alle am Vorhaben Beteiligten in geeigneter Weise über die EFRE-Finanzierung informiert werden. Die Publizitätsmaßnahmen sollten dabei entsprechend der Spezifik des jeweiligen Vorhabens ausgewählt werden.

Beispiele für Publizitätsmaßnahmen sind: Pressemitteilungen mit entsprechender Erwähnung der EFRE-Förderung und/oder entsprechende Hinweise sowie die Aufnahme des oben genannten EFRE-Logos auf einer Homepage, auf Umschlagsseiten von Prospekten, Flyern o.ä. und/oder Aufhängen von EFRE-Postern und/oder Anbringen von EFRE-Aufklebern an geförderten Maschinen,

EFRE-Poster sowie EFRE-Aufkleber können Sie per E-Mail bei der EFRE-Verwaltungsbehörde im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie bestellen.

Im Falle des Einsatzes von zeitlich beschränkten Publizitätsmaßnahmen (z. B. Hinweisschild während der Vorhabensdurchführung, Nutzung von Postern oder Aufklebern) sollte die Publizitätsmaßnahme durch ein Foto dokumentiert und für den Fall späterer Prüfungen zu den Akten gelegt werden.

### **G. Aufhebung des Zuwendungsbescheides / Erstattungspflicht**

Wenn Sie gegen die oben genannten Regelungen verstoßen, kann Ihr Zuwendungsbescheid widerrufen und der an Sie bereits ausgezahlte Zuschuss zuzüglich Zinsen (vom Tag der Auszahlung an) zurückgefordert werden.

### **H. Ausgewählte Rechtsgrundlagen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1080/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999 i.V.m. § 13 und 15 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1301/2013](#) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1083/2006](#) des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 i.V.m. § 152 bis 154 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1828/2006](#) vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Alle aktuellen Fassungen finden Sie auf der Internetseite <http://new.eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.



## Fotos vom Projekt

Bezeichnung des Projekts:

.....

.....

.....

.....

Das vom Freistaat Thüringen geförderte Projekt wurde durch Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

